

inVor
Vorsorgeeinrichtung Industrie
Wahlreglement

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|---|
| Art. 1 | Stiftungsrat | 1 |
| Art. 2 | Wahlbüro | 1 |
| Art. 3 | Vorschlagsrecht | 1 |
| Art. 4 | Wahlberechtigung, Stimmengewichtung | 2 |
| Art. 5 | Wahlverfahren | 2 |
| Art. 6 | Amtszeit, Wiederwahl, Mutation | 2 |
| Art. 7 | Änderung des Wahlreglements; Inkrafttreten | 3 |
| Anhang 1 | | 4 |
| Anhang 2 | | 6 |

Gestützt auf Artikel 6 der Stiftungsurkunde und Art. 28 Abs. 3 des Vorsorgereglements der *inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie („inVor“) erlässt die inVor für die gesetzeskonforme und zweckmässige Durchführung der Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat folgendes Wahlreglement.

Art. 1 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Diese setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.
- 2 Alle nicht gewählten Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

Art. 2 Wahlbüro

- 1 Für die Durchführung der Wahlen wird ein Wahlbüro eingerichtet.
- 2 Das Wahlbüro umfasst zwei Mitglieder. Es können zusätzliche Hilfspersonen beigezogen werden.
- 3 Dem Wahlbüro gehören die Leitung der Pensionskassenadministration sowie eine unabhängige Drittperson als Vorsitzende an.
- 4 Mitglieder des Stiftungsrates können nicht dem Wahlbüro angehören.
- 5 Mitglieder des Wahlbüros können nicht als Kandidaten für die Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
- 6 Das Wahlbüro befindet sich am Sitz der *inVor*.

Art. 3 Vorschlagsrecht

- 1 Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter aus den Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen schlagen jeweils je bis zu sechs Kandidaten als Stiftungsräte vor. Es darf maximal je ein Arbeitnehmer-, bzw. Arbeitgeberkandidat nicht aus dem Kreise der angeschlossenen Firmen stammen.
- 2 Vorsorgewerke mit 200 und mehr aktiven Versicherten stellen einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat. Die aktiven Versicherten der Robert Aebi AG und der Robert Aebi Landtechnik AG werden als ein Vorsorgewerk gezählt.
- 3 Kandidaten für die Wahl der Stiftungsratsmitglieder können beliebige natürliche Personen sein, die nicht Rentenbezüger der inVor sind. Sie müssen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Aufgaben nach Art. 51a BVG zu erfüllen und den Anforderungen nach Art. 51b BVG zu genügen resp. bereit und in der Lage sein, sich die Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.
- 4 Treffen im Wahlbüro keine oder weniger als je sechs Wahlvorschläge ein, muss das Wahlbüro eigene Vorschläge einbringen.

Art. 4 Wahlberechtigung, Stimmengewichtung

- 1 Wahlberechtigt für die Wahl der Stiftungsratsmitglieder sind die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen.
- 2 Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat und die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat. Dabei gilt folgende Stimmengewichtung (Stichtag ist der 30. Juni des Wahljahres):
 - angeschlossene Firmen mit bis zu 99 Versicherten: einfache Gewichtung;
 - angeschlossene Firmen mit 100 bis 399 Versicherten: zweifache Gewichtung;
 - angeschlossene Firmen mit mehr als 400 Versicherten: dreifache Gewichtung.

Art. 5 Wahlverfahren

- 1 Das Wahlbüro setzt für den Wahltermin ein Datum fest. Dieser wird spätestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben.
- 2 Die Kandidatenvorschläge sind dem Wahlbüro innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltermins einzureichen.
- 3 Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Die Kandidaten müssen innert fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe dem Wahlbüro schriftlich mitteilen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen würden.
- 4 Den Vorsorgekommissionen werden spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin die Wahlzettel zugestellt. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, wobei die bisherigen Stiftungsratsmitglieder zuerst aufgeführt werden. Die Vorsorgekommissionen können ihre Stimme bis zu sechs Kandidaten geben. Die Stimmen werden gemäss Art. 4, Abs. 2 durch das Wahlbüro gewichtet. Kumulation ist nicht zulässig.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim. Die Wahlzettel müssen spätestens am Wahltermin beim Wahlbüro eingehen. Ungültig sind verspätet eingereichte Wahlzettel, nicht handschriftlich ausgefüllte oder unleserliche Wahlzettel.
- 6 Gewählt sind als Stiftungsräte diejenigen Kandidaten, auf die am meisten gültige Stimmen entfallen, wobei jeweils mindestens drei Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat aus dem Kreis der angeschlossenen Firmen stammen müssen. Art. 3 Abs. 2 ist Folge zu leisten. Bei Stimmengleichheit hat ein bisheriges Mitglied den Vorrang, ansonsten entscheidet das Los. Die überzähligen Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- 7 Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse innert 10 Arbeitstagen nach dem Wahltermin in geeigneter Form und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des Stiftungsrats. Das Protokoll hält die Zahl der stimmenden Personen, der ungültigen Stimmen und der Stimmen je Kandidat fest.

Art. 6 Amtszeit, Wiederwahl, Mutation

- 1 Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, welches auf die Stiftungsratswahlen folgt und endet nach drei Jahren. Der Rechnungsabschluss des dritten Geschäftsjahres genehmigt der Stiftungsrat der vergangenen Amtszeit. Die Stiftungsratsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

- 2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber können externe Stiftungsräte jederzeit abberufen und durch eigene Vertreter ersetzen. Die Abberufung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Abstimmung vom Wahlbüro auf Antrag von 25 % aller Mitglieder der Vorsorgekommissionen durchzuführen ist. Ein allenfalls abberufenes externes Stiftungsratsmitglied wird durch das aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreis mit den meisten Stimmen gewählte und verfügbare Ersatzmitglied ersetzt. Dabei ist Art. 3 Abs. 2 zu jeder Zeit einzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stiftungsrat.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis eines Stiftungsrates mit der *inVor* angeschlossenen Firma aufgelöst, so endet gleichzeitig sein Stiftungsratsmandat.
- 4 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, übernimmt das aus dem Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkreis mit den meisten Stimmen gewählte und verfügbare Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit die Nachfolge. Dabei ist Art. 3 Abs. 2 zu jeder Zeit einzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stiftungsrat.
- 5 Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, bestimmt der Stiftungsrat aus dem Kreis der angeschlossenen Firmen für die laufende Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Art. 7 Änderung des Wahlreglements; Inkrafttreten

- 1 Dieses Wahlreglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 5. Dezember 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt dasjenige mit Gültigkeit ab 1. September 2017.
- 2 Der Stiftungsrat kann das Wahlreglement jederzeit ändern. Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz oder der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Zürich, 5. Dezember 2019

***inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie**

Urs Bracher
Präsident

Nicole Haas
Vizepräsidentin

Anhang 1

Protokoll Nr. _____ über die Beschlüsse der Vorsorgekommission

Firma / Anschluss

Erneuerungswahlen in den Stiftungsrat – Wahlperiode XXXX – YYYY Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten

| Bisherige Arbeitgebervertreter, welche sich zur Wiederwahl stellen | Bisherige Arbeitnehmervertreter, welche sich zur Wiederwahl stellen |
|--|---|
| Name Arbeitgebervertreter 1 (bisher) | Name Arbeitnehmervertreter 1 (bisher) |
| Name Arbeitgebervertreter 2 (bisher) | Name Arbeitnehmervertreter 2 (bisher) |
| Name Arbeitgebervertreter 3 (bisher) | Name Arbeitnehmervertreter 3 (bisher) |
| Name Arbeitgebervertreter 4 (bisher) | Name Arbeitnehmervertreter 4 (bisher) |

An der Sitzung vom TT.MM.JJJJ wurde beschlossen, folgende Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorzuschlagen:

| Als Arbeitgebervertreter, resp. als Ersatzmitglied ¹ | Als Arbeitnehmervertreter, resp. als Ersatzmitglied ¹ |
|---|--|
| 1. | 1. |
| 2. | 2. |
| 3. | 3. |
| 4. | 4. |
| 5. | 5. |
| 6. | 6. |

¹ Es dürfen maximal sechs Arbeitgeber- und sechs Arbeitnehmervertreter vorgeschlagen werden. Die Kandidaten können beliebige natürliche Personen sein, die nicht Rentenbezüger der inVor sind. Maximal ein Arbeitgeber-, resp. ein Arbeitnehmervertreter davon darf nicht aus dem Kreise der angeschlossenen Firmen stammen (externer Vertreter). Die restlichen Vorschläge müssen versicherte Personen der inVor sein (d.h. es können auch versicherte Personen von anderen der inVor angeschlossenen Firmen vorgeschlagen werden, wie zum Beispiel bisherige Stiftungsratsmitglieder).

Anwesende(r) Arbeitgebervertreter:

| Name | Vorname |
|------|---------|
| | |
| | |

Anwesende(r) Arbeitnehmervertreter:

| Name | Vorname |
|------|---------|
| | |
| | |

Ort und Datum:

Für die Vorsorgekommission:

Arbeitgebervertreter

Arbeitnehmervertreter

Anhang 2

Wahlzettel für die Wahl in den Stiftungsrat

Die Vorsorgekommission der Firma _____
(Name der angeschlossenen Firma) wählt folgende der vorgeschlagenen Kandidaten in den Stiftungsrat:

Bitte beachten Sie, dass Ihr Wahlzettel ungültig ist, wenn Sie für mehr als sechs Kandidaten stimmen, einem Kandidaten mehrere Stimmen geben oder den Wahlzettel nicht unterzeichnen. Die Stimmengewichtung gemäss Art. 4, Abs 2 nimmt das Wahlbüro vor.

| Als Arbeitgebervertreter, resp. als Ersatzmitglied ¹ | Als Arbeitnehmervertreter, resp. als Ersatzmitglied ² |
|---|--|
| 1. | 1. |
| 2. | 2. |
| 3. | 3. |
| 4. | 4. |
| 5. | 5. |
| 6. | 6. |

¹ Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats.

² Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission wählen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats.

Gewählt in den Stiftungsrat sind diejenigen Arbeitgeber-, resp. Arbeitnehmervertreter, welche am meisten gültige Stimmen erhalten haben (Rang 1 bis 4). Die weiteren Arbeitgeber-, resp. Arbeitnehmervertreter sind als Ersatzmitglieder gewählt. Vorsorgewerke mit 200 und mehr aktiven Versicherten stellen in jedem Fall einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat. Die aktiven Versicherten der Robert Aebi AG und der Robert Aebi Landtechnik AG werden als ein Vorsorgewerk gezählt.

Ort und Datum:

Für die Vorsorgekommission:

Arbeitgebervertreter

Arbeitnehmervertreter

Beilage: Kandidatenportraits

Für die Wahl in den Stiftungsrat stellen sich folgende Personen zur Verfügung:

Von den bisherigen Vertretern stellen sich folgende Personen zur Wiederwahl:

| Als Arbeitgebervertreter | Als Arbeitnehmervertreter |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| <i>Name Arbeitgebervertreter 1</i> | <i>Name Arbeitnehmervertreter 1</i> |
| <i>Name Arbeitgebervertreter 2</i> | <i>Name Arbeitnehmervertreter 2</i> |
| <i>Name Arbeitgebervertreter 3</i> | <i>Name Arbeitnehmervertreter 3</i> |
| <i>Name Arbeitgebervertreter 4</i> | <i>Name Arbeitnehmervertreter 4</i> |

Zusätzlich stellen sich neu folgende Personen als Stiftungsrat zur Verfügung:

| Als Arbeitgebervertreter | Als Arbeitnehmervertreter |
|---------------------------------|----------------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |